

# RS Vwgh 1999/5/26 98/12/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §22a;

GehG 1956 §20 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0022

## Rechtssatz

Der Aufwand, der einem Betriebsprüfer im Außendienst durch den Einsatz eines Mobiltelefones wegen des Erfordernisses der jederzeitigen Erreichbarkeit in Ausübung seiner Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson erwächst, ist nicht als ein solcher zu werten, der aus Anlass der Ausübung des Dienstes iSd § 20 Abs 1 GehG notwendigerweise entstanden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120021.X05

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)